

der Dankbezeugung für die Bestätigung des Reglements, die Zusicherung, „von künftigen, mit den wahlfähigen Güttern vorkommenden Veränderungen zu seiner Zeit erwarteter Maßen Nachricht zu geben.“\*)

In den Bestimmungen des Wahl-Reglements über die Art der Abstimmung: ob nach Köpfen oder nach Zahl der Güter? hatte man eine Abänderung nicht vorgenommen, wohl mit aus dem Grunde, um nicht durch „Berührung dieser Chorde“ etwaige Verstimmungen im Kreise der Ritterschaft hervorzurufen. Gleichwohl kam es über diesen Punkt nach einiger Zeit, im Jahre 1789, zu Verhandlungen, als auf dem Lüneburger Kreistage Streit darüber entstanden war, ob über die Gültigkeit einer angefochtenen Stimme *viritim* oder nach den Gütern abzustimmen sei. Der Landrath v. Meding berichtete neben dem Vortrage des Vorfalles dem landschaftlichen Collegio unterm 3. December des angeführten Jahrs, daß die Observanz bisher gewesen, daß auf den Kreistagen *viritim* über dergleichen gestimmt werde, daß es aber wünschenswerth erscheine, da das Reglement den Punkt nicht deutlich entscheide, wenn darüber in Zukunft etwas Bestimmtes festgestellt werde. Der Landsyndicus Jacobi hielt dafür, daß auch das Reglement unzweideutig für die *Viritim*-Abstimmung rede und, nachdem auch noch die Ritterschafts-Deputirten v. d. Knesebek und v. Beyhe bezeugt hatten, wie „ihres Wissens in solchen Fällen jederzeit *viritim* gestimmt worden“, so ward am 18. December im Land- und Schatz-Raths auch ritterschaftlichen Collegio Deputatorum beschlossen, durch die Ritterschafts-Deputirte der Ritterschaft mittelst Protocoll-Extracts Folgendes bekannt zu machen:

„Es wären auf den letzteren Kreistagen zu Zelle und Lüneburg Uneinigkeiten darüber entstanden,

Ob wegen der Gültigkeit einer angefochtenen Stimme, nach Kopffzahl, oder nach den Gütern zu votiren sey?

Ab Seiten des Collegii halte man nun dafür, daß aus dem Wahl-Reglement die Sache hinlänglich zu entscheiden wäre, wenn die Disposition des §. 15, mit dem §. 23 verglichen würde. Am ersteren Orte heiße es: daß wenn Streitigkeiten jener Art entstünden,

so solle ein jeder nur das Wort erhebtlich oder unerhebtlich auf einen Zettel setzen oder setzen lassen, ohne seines Namens Unterschrift hinzuzufügen.

Beztgedachter §. der die Wahl selbst anlangte, besage hingegen:

Ein jeder gegenwärtiger giebt so manches Billet in den vorzuhaltenden Gut, als er Vota zu führen berechtiget ist.

Dürfte nun nach ersterwehnten §. von jeden nur ein Zettel abgegeben, und der Name nicht hinzugefügt werden; so ließe sich dabei keine Zählung der Güter-Stimmen denken, und gerade darum weil ganz allein bei der Wahl selbst ausdrücklich verordnet wäre, daß so viele Vota als das Gut führte abgegeben werden sollten, schiene solcher Fall nur Ausnahme zu seyn, und die Regel der sonstigen Stimmung nach Kopffzahl zu bestätigen.

\*) In dem Schreiben der Geh. Rätthe vom 18. August 1775 ist „von denen mit den Besitzern der wahlfähigen Güter sich zutragenden jedesmaligen Veränderungen“ die Rede und hat man in der That anfangs auch von diesen Veränderungen der königlichen Regierung Anzeige gemacht. Mindestens seit dem Jahre 1813 haben aber dergleichen Anzeigen nicht mehr Stattgefunden.